

**Zuständigkeitsordnung der Stadt Nieheim vom 06.02.2015
in der ab 11. November 2020 gültigen Fassung der
1 Änderungssatzung vom 05.11.2020**

Präambel

Aufgrund des § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Nieheim am 05.02.2015 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 - Zuständigkeit des Rates und Allgemeines

- (1) Außer den dem Rat durch die Gemeindeordnung und sonstigen gesetzlichen Vorschriften vorbehaltenen Zuständigkeiten ist der Rat insbesondere zuständig für
 1. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Benutzungsordnungen für städtische Einrichtungen;
 2. die Namensgebung von Schulen;
 3. die Benennung von Straßen und Plätzen;
 4. die Auswahl von Architekten für städtebauliche Wettbewerbe.
- (2) Gemäß § 41 Abs. 2 GO NRW überträgt der Rat den nach § 57 GO NRW gebildeten Ausschüssen sowie dem **Bürgermeister** die in den nachfolgenden §§ genannten Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse.
- (3) Der Rat behält sich das Rücknahmerecht der übertragenen Angelegenheiten im Einzelfall vor.

§ 2 - Haupt- und Finanzausschuss (HuF)

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht in die ausschließliche Zuständigkeit des Rates fallen oder wegen ihrer politischen oder wirtschaftlichen Bedeutung eine Entscheidung des Rates erforderlich machen und nicht einem besonderen Ausschuss zugewiesen sind oder aber Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen (§ 59 Abs. 1 GO NRW). Er entscheidet in den Fällen, in denen mehrere Ausschüsse entscheidungsberechtigt sind und das für die endgültige Entscheidung erforderliche Einvernehmen zwischen diesen Ausschüssen nicht hergestellt werden kann.
- (3) Gemäß § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung ist der Haupt- und Finanzausschuss für die abschließende Entscheidung über Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 Abs. 1 GO NRW zuständig.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss bereitet die Haushaltssatzung der Stadt vor und trifft die für die Ausführung des Haushaltsplanes erforderlichen Entscheidungen, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW).
- (5) Dem Haupt- und Finanzausschuss obliegt die Beratung
 1. aller Beitragssatzungen, Steuer- und Gebührensatzungen bzw. -ordnungen,
 2. aller Anträge und Vorlagen mit größerer finanzieller Auswirkung.

(6) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet

1. in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (Dringlichkeitsentscheidungen nach § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW);
2. über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (§ 61 GO NRW),
3. in allen Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung,
4. in allen Angelegenheiten des Fremdenverkehrs,
5. in allen Angelegenheiten des Forstwesens,
6. in allen Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr,
7. über die Erteilung von Aufträgen und den Erwerb von Vermögensgegenständen bei Wertgrenzen im Einzelfall von über 12.500,00 €, sofern nicht die Zuständigkeit eines anderen Fachausschusses gegeben ist,
8. über Grundstücksgeschäfte für bebaute und unbebaute Grundstücke bei einem Kaufpreis bzw. Wert von mehr als 50.000,00 €

§ 3 - Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen (UPB)

(1) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen berät und unterbreitet dem Rat bzw. anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge

1. über die Aufstellungs-, Änderungs-, Aufhebungs-, Offenlegungs- und Satzungsbeschlüsse von Bauleitplänen,
2. über den Erlass von Satzungen und Abrechnungsbeschlüssen nach BauGB, KAG, StrWG NRW für Dorferneuerungs- und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
3. über die Eintragungen oder Löschungen in der Denkmalliste,
4. im Rahmen der Vorbereitung der Haushaltssatzung, welche größeren Neu-, Umbau- und Unterhaltungsarbeiten an Gebäuden, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung, sowie an Wegen und Gewässern durchzuführen sind,
5. über Planungen bei grundsätzlicher Bedeutung im Rahmen von
 - 5.1 Verkehrskonzepten
 - 5.2 Schulwegsicherung
 - 5.3 Landschaftsplanung
 - 5.4 Planfeststellungsverfahren anderer Behörden
 - 5.5 Raumordnungsplanung des Landes
 - 5.6 Bauleitplanung der Nachbarstädte,

(2) Der Ausschuss für Umwelt, Planung und Bauen entscheidet

1. über Ausnahmen und Befreiungen in Baugenehmigungsverfahren, soweit die Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind
 - 1.1 nach § 31 BauGB,
 - 1.2 nach der Gestaltungssatzung,
 - 1.3 nach der Erhaltungssatzung,
 - 1.4 von der Veränderungssperre,

2. über Verfahrensbeschlüsse zur Bauleitplanung, soweit sie nicht nach Abs. 1 Nr. 1 dem Rat vorbehalten sind,
3. über die Ausführungsplanung von Maßnahmen zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung, Veränderung städtischer Gebäude, Anlagen, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung, Wegen und Gewässern,
4. über Planungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung (siehe Abs. 1 Nr. 5),
5. über Maßnahmen zur Stadt- und Ortsbildpflege sowie Pflege des heimatlichen Brauchtums,
6. über Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins und Unterrichtung der Bürger über umweltverbessernde Maßnahmen,
7. über die Auftragsvergabe zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung und Rückbau städtischer Gebäude, Anlagen, Straßen einschl. Straßenbeleuchtung sowie Wegen und Gewässern bei einer Wertgrenze im Einzelfall über 12.500,00 € bis 100.000,00 €.

Die Entscheidungsbefugnisse zu den Ziff. 1 - 4 werden mit der Maßgabe übertragen, dass ein Beschluss lediglich empfehlenden Charakter an den Rat erhält, wenn bei der Beschlussfassung nicht wenigstens 8 Ausschussmitglieder für die Entscheidung votieren.

§ 4 - Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss (Betrieb)

- (1) Dem Betriebsausschuss obliegen die Zuständigkeiten nach der Eigenbetriebsverordnung sowie nach der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Nieheim“:
- (2) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss, berät und unterbreitet dem Rat bzw. anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge
 1. über den Erlass von Satzungen für die öffentlichen Einrichtungen Ver- und Entsorgungsbetriebe, Frei- und Hallenbad, Straßenreinigung einschl. Winterdienst und Friedhofsangelegenheiten,
 2. im Rahmen der Vorbereitung der Haushaltssatzung, welche größeren Neubau-, Umbau- und Unterhaltungsarbeiten für die in Ziff. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen durchzuführen sind,
 3. über Planungen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere
 - 3.1 Abwasserbeseitigungskonzept
 - 3.2 Fremdwasserbeseitigungskonzept
 - 3.3 Wasserversorgungskonzept
 - 3.4 Frei- und Hallenbad
 - 3.5 Bestattungswesen
- (3) Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen, zugleich Betriebsausschuss, entscheidet
 1. über Ausnahmen und Befreiungen nach den Satzungen für öffentliche Einrichtungen, soweit die Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 2. über Planungen von nicht grundsätzlicher Bedeutung und die Organisation
 - 2.1 der Abwasserbeseitigung
 - 2.2 der Wasserversorgung
 - 2.3 des Frei- und Hallenbades
 - 2.4 des Bestattungswesens

- 2.5 der Straßenreinigung einschl. Winterdienst,
3. über die Ausführungsplanung von Maßnahmen zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung und Verbesserung der Einrichtungen des Eigenbetriebes,
 4. über Auftragsvergaben zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung, Verbesserung und Rückbau der baulichen Anlagen des Eigenbetriebes bei einer Wertgrenze über 12.500,00 € bis 100.000,00 €

Die Entscheidungsbefugnisse zu den Ziff. 1 - 3 werden mit der Maßgabe übertragen, dass ein Beschluss lediglich empfehlenden Charakter an den Rat erhält, wenn bei der Beschlussfassung nicht wenigstens 8 Ausschussmitglieder für die Entscheidung votieren.

§ 5 - Ausschuss für Bildung, Familie und Generationen (ABFG)

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Familie und Generationen berät und unterbreitet dem Rat bzw. anderen Fachausschüssen insbesondere Vorschläge
 1. zur Schulentwicklungsplanung und Schulorganisation
 2. zur Errichtung, Änderung und Auflösung von Schulen,
 3. über die Besetzung von Stellen der Leiter/innen der Schulen und deren ständige Vertreter/innen gemäß § 21 des Schulverwaltungsgesetzes,
 4. Namensgebung von Schulen
 5. zur Durchführung von Maßnahmen im Bereich der Jugend- und Familienpflege, der Aus- und Übersiedler und der Ausländer sowie im Bereich der Altenhilfe und der Obdachlosenfürsorge,
 6. über Kindergartenangelegenheiten,
 7. über den Erlass von Richtlinien zur Förderung der Jugend- und Familienpflege sowie der Altenhilfe im Rahmen der freien Wohlfahrtspflege,
 8. über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Einrichtungen Dritter,
 9. über die Neuanlage von Kinderspielplätzen,
 10. zur Gestaltung des demografischen Wandels.
- (2) Der Ausschuss für Bildung, Familie und Generationen entscheidet
 1. über Raumprogramme bei Schulbauvorhaben, Schulsportanlagen, Sportbau- und Freizeitvorhaben und deren Ersteinrichtung
 2. über Raumprogramme von Gebäuden und Räumen, die sozialen Zwecken zugeführt werden oder als Kindergärten dienen sollen,
 3. über die dauernde außerschulische Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken (außer Festsetzung der Mieten und Pachten),
 4. über die Verteilung von Zuschüssen aufgrund erlassener Richtlinien bei einer Wertgrenze im Einzelfall von mehr als 750,00 € Zuschuss.

Die Entscheidungsbefugnisse zu den Ziff. 1, 2 und 4 werden mit der Maßgabe übertragen, dass ein Beschluss lediglich empfehlenden Charakter an den Rat erhält, wenn bei der Beschlussfassung nicht wenigstens 8 Ausschussmitglieder für die Entscheidung votieren.

§ 6 - Rechnungsprüfungsausschuss (RPA)

- (1) Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die sich aus § 101 GO NRW ergebenden Zuständigkeiten.

§ 7 - Wahlprüfungsausschuss (WPA)

- (1) Dem Wahlprüfungsausschuss obliegen die sich aus § 40 Kommunalwahlgesetz NRW und § 66 Kommunalwahlordnung NRW ergebenden Zuständigkeiten.

§ 8 - Ortsausschüsse

- (1) Die Ortsausschüsse haben in allen Angelegenheiten, die die jeweilige Ortschaft betreffen, ein Vorschlagsrecht, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der Gesamtstadt handelt.
- (2) Die Ortsausschüsse wirken an den Beschlüssen anderer Entscheidungsträger über Angelegenheiten, die sich auf ihr Gebiet beziehen und von besonderer Bedeutung sind, vorberatend und empfehlend mit.

Die Entscheidung darüber, ob es sich um eine Angelegenheit von besonderer Bedeutung handelt, trifft der Ortsausschussvorsitzende im Benehmen mit dem **Bürgermeister** bei Aufstellung der Tagesordnung.

- (3) Die Ortsausschüsse entscheiden über die ihnen gemäß § 3 Abs. 3 der Hauptsatzung vorbehaltenen Zuständigkeiten.

§ 9 - Bürgermeister (BM)

- (1) Außer den dem Bürgermeister durch die Gemeindeordnung und sonstige gesetzlichen Vorschriften und durch § 12 der Hauptsatzung vorbehaltenen Zuständigkeiten ist der Bürgermeister insbesondere zuständig für
 1. die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 29 Abs. 2 GO NRW, soweit es sich um Personen handelt, die von ihm in ein Ehrenamt oder zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit berufen werden,
 2. die Heranziehung zu Steuern, Gebühren und Beiträgen aufgrund bestehender gesetzlicher oder ortsrechtlicher Bestimmungen,
 3. Geschäfte bis zu einem der in den §§ 2 bis 5 dieser Zuständigkeitsordnung genannten Wertgrenzen; es handelt sich hierbei um Geschäfte der laufenden Verwaltung im Sinne des § 41 Abs. 3 GO NRW.

§ 10 - Auftragsvergaben

- (1) Bei in den vorgenannten §§ für Auftragsvergaben genannten Wertgrenzen ist eine erneute Vorlage an das nach dieser Zuständigkeitsordnung zuständige Gremium nicht erforderlich, soweit Auftragserweiterungen durch Massenerhöhungen hervorgerufen werden, 10 % der jeweiligen

Auftragssumme nicht überschritten werden und die Gesamtdeckung im Rahmen des jeweiligen Haushaltsansatzes gegeben ist.

- (2) Unbeschadet der in den vorgenannten §§ übertragenen Zuständigkeiten sind der Rat bzw. Haupt- und Finanzausschuss bei Auftragsvergaben entscheidungsbefugt, sofern wegen der Sitzungsterminierung ansonsten zeitliche Verzögerungen eintreten.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Zuständigkeitsordnung vom 15. Dezember 1999 sowie entgegenstehende Regelungen in Grundsatzbeschlüssen des Rates vor Erlass dieser Zuständigkeitsordnung außer Kraft.

Rainer Vidal Garcia
Bürgermeister

Franz-Josef Lohr
Protokollführer